

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2013/619

**Anfrage der SOLI-Fraktion im Kreistag "Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der SOLI-Fraktion im Kreistag vom 10.12.2013"**

Kreistag

17.12.2013

TOP

# SOLI-Fraktion im Kreistag

10.12.13

An Landrat J. Schulz

Anfrage für den Kreistag 17.12.13

Erfüllt der Katastrophenschutz für die Bereiche Atomare Anlagen in Gorleben und Atommülltransporte die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms?

Im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 findet sich im Abschnitt 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung folgende Vorgabe:

Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.11.1

02 Wegen der atomaren Anlagen in Gorleben und dorthin stattfindender Atommülltransporte ist ein hierauf spezifisch abgestimmter öffentlich zugänglicher Katastrophenschutzplan aufzustellen.

Wir fragen deshalb:

- 1) Wie lautet der spezifisch auf die Gorlebener Anlagen und die Atommülltransporte abgestimmter Katastrophenschutzplan?
- 2) Wer hat ihn wann entwickelt?
- 3) Wo liegt er öffentlich zugänglich aus?
- 4) Was ist an dem Katastrophenschutzplan „spezifisch“?

Bei einem angenommenen Unfallszenario kommt während eines Atommülltransportes von schwach- und mittelradioaktivem Atommüll in Fassgebunden bei Pretetze (Grippel/Laase) der Transport-LKW von der Fahrbahn ab und kippt den Deich hinunter. Dabei werden Fässer zerstört und radioaktives Material aus den Fässern wird frei.

- 5) Welche Institutionen/Organisationen sind dann für das Folgegeschehen zuständig bzw. werden einbezogen?
- 6) Wer hat welche Aufgabe?
- 7) Welche Zeitabläufe sind vorgesehen?
- 8) Wie ist die Kommandostruktur geregelt?

Bei einem Terrorangriff auf die Atomanlagen in Gorleben werden Fässer im Abfallbehälterlager Gorleben defekt.  
Auch für dieses Szenario bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- 9) Welche Institutionen/Organisationen sind dann für das Folgegeschehen zuständig bzw. werden einbezogen?
- 10) Wer hat welche Aufgabe?
- 11) Welche Zeitabläufe sind vorgesehen?
- 12) Wie ist die Kommandostruktur geregelt?

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion

### Stellungnahme der Verwaltung:

**Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der SOLI-Fraktion im Kreistag vom 10.12.2013**

### **„Erfüllt der Katastrophenschutz für die Bereiche Atomare Anlagen in Gorleben und Atommülltransporte die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms?“**

**zur Beantwortung im Kreistag am 17.12.2013**

In der o.g. Anfrage für den Kreistag stellt Herr KTA Herzog für die SOLI-Fraktion im Kreistag einen Katalog von insgesamt 12 Fragen zum Thema Katastrophenschutzplanungen in Bezug auf die Gorlebener Anlagen und Atommülltransporte und verweist dazu auf die Festlegungen im RROP 2004.

### Vorbemerkung:

Im Vorfeld ist darauf hinzuweisen, dass das RROP als Satzung des Landkreises eine landkreisinterne Bindung entfaltet, die sich im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung halten muss. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des KatS-Planes ist das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG).

In § 10 NKatSG wird die Pflicht der Unteren Katastrophenschutz-Behörde (hier der Landkreis) zur Aufstellung eines KatS-Planes beschrieben, die §§ 10a und 10 b beschäftigen sich mit „Externen Notfallplänen“. Die Anlagen in Gorleben fallen nicht unter die dort genannten Betriebe, insofern war, dem gesetzlichen Auftrag folgend, kein Sonderplan aufzustellen. Dies gilt umso mehr, als auch die bisherigen Stellungnahmen des NMI die Notwendigkeit gesonderter Planungen verneint haben. Das Ergebnis einer zwischenzeitlich erfolgten Nachfrage bei der neuen Landesregierung steht noch aus. Auch der durchgeführte „Stresstest“ geht im Ergebnis davon aus, dass die Schutzziele durch jeweiligen Verpackungen auch im Störfall gewährleistet sind.

Die Aufstellung eines „Sonderplanes Atom“ war bisher nicht möglich, weil einerseits die eindeutigen Aussagen des NMI dagegen sprachen und andererseits keine verlässlichen Daten / Schadensszenarien zur Begründung eines besonderen Risikos vorliegen. Unabhängig davon hat der Landkreis dennoch allgemeine Vorplanungen getroffen.

### Zu Frage 1 „Wie lautet der spezifisch auf die Gorlebener Anlagen und die Atommülltransporte abgestimmte KatS-Plan?“:

Im Kapitel 8.03.06 des Katastrophenschutzplanes des Landkreises Lüchow-Dannenberg sind grundlegende Regelungen für Unfälle mit radioaktiven Stoffen getroffen. Ein Abdruck des Kapitels ist zu Ihrer Information als Anlage beigelegt.

### Zu Frage 2 „Wer hat ihn wann entwickelt?“:

Der Katastrophenschutzplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg existiert bereits seit mehreren Jahrzehnten. Er wird von Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Kreisverwaltung verfasst und unter Berücksichtigung von Vorgaben / Empfehlungen / Bewertungen der Fachbehörden und übergeordneten Ebenen laufend fortgeschrieben.

### Zu Frage 3 „Wo liegt er öffentlich zugänglich aus?“:

Der Katastrophenschutzplan ist "Handwerkszeug" für den Katastrophenschutzstab und enthält deshalb eine Vielzahl von privaten Telefonnummern und Adressen, eine öffentliche Auslegung bzw. Veröffentlichung ist deshalb aus Datenschutzgründen nicht möglich. Gegen eine Einsichtnahme durch Kreistagsabgeordnete bestehen dagegen keine Bedenken.

#### Zu Frage 4 "Was ist an dem KatS-Plan spezifisch?"

Die im KatS-Plan getroffenen Aussagen basieren auf dem gesetzlichen Auftrag der Unteren KatS-Behörde, ihren Zuständigkeitsbereich auf mögliche KatS-Gefahren zu untersuchen und diese, ggfs. unter Einbeziehung des Sachverständigen der Fachbehörden, zu bewerten und auf dieser Grundlage Vorsorgeplanungen anzustellen. Die hier getroffenen Festlegungen sind in Kapitel 8.03.06 "Unfälle mit radioaktiven Stoffen" (selbstverständlich mit Querverweisen zu bzw. im Zusammenwirken mit anderen Kapiteln im KatS-Plan) enthalten.

#### Zu Fragen 5 – 8 und gleichlautend 9 – 12:

5: Welche Institutionen / Organisationen sind dann für das Folgegeschehen zuständig bzw. werden einbezogen?":

6: Wer hat welche Aufgabe?"

7: Welche Zeitabläufe sind vorgesehen?"

8: Wie ist die Kommandostruktur geregelt?"

#### Vorbemerkung zum Unfallszenario (Fragen 5-8):

Das beschriebene Szenario kann – unabhängig von Gorleben und Atommülltransporten – leider immer geschehen, weil täglich eine Vielzahl von Transporten mit gefährlichen Gütern, u.a. auch mit radioaktiven Materialien, über unsere Straßen rollen und natürlich von einem Unfall betroffen sein können. In allen diesen Fällen wird die zuständige Gefahrenabwehrbehörde – das ist grundsätzlich zunächst die Samtgemeinde – in unmittelbarer Absprache mit der Polizei und der Feuerwehr die notwendigen Maßnahmen anordnen und durchführen. Gerade bei Unfällen mit radioaktiven Materialien wird dazu die Kreisfeuerwehrbereitschaft II (KFB II) alarmiert. Die KFB II besteht aus speziell ausgebildeten und ausgestatteten freiwilligen Feuerwehrleuten, die nach entsprechenden Messungen das Gefahrenpotenzial beurteilen und ggfs. weitere Maßnahmen anregen.

Welche Maßnahmen konkret einzuleiten sind, muss sich auf Grund der Lagebeurteilung vor Ort ergeben. Handreichungen hierzu sind in der für die Feuerwehren im Land Niedersachsen herausgegebenen Feuerwehrdienstvorschrift 500 sowie im ABC-Konzept des Landes Niedersachsen enthalten.

Ebenfalls lageabhängig zu beantworten ist die Frage, ob die in § 1 NKatSG für die Feststellung des Katastrophenfalles genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Katastrophenfall festgestellt, geht die Einsatzleitung auf den Landrat über. Für die Einsatzabwicklung wird er sich der im Landkreis für die Katastrophenabwehr implementierten Führungs- und Arbeitsstruktur bedienen.

#### Vorbemerkung zum Terrorszenario (Fragen 9 - 12):

Hier gibt es grundsätzlich keine Abweichung zu den Abläufen im oben beschriebenen Unfallszenario. Eine pauschale "Vorbeurteilung" ist nicht möglich.

Zu den Fragen:

Die landkreiseigenen Möglichkeiten beschränken sich im Wesentlichen auf das Erkennen der Gefahr durch entsprechende Messungen, auf das weiträumige Absperren / Absichern der Unfallstelle und auf die evtl. erforderliche Evakuierung betroffener Personen.

Als örtliche Einheiten stehen neben den Orts-Feuerwehren die Kreisfeuerwehrbereitschaft II "Umwelt" und die Werkfeuerwehr der GNS bereit.

Überörtliche Hilfe gewähren die (Umwelt-)Kreisfeuerwehrbereitschaften der Nachbarlandkreise, die ABC-Einheiten der Berufsfeuerwehren Hannover und Hamburg und die Kerntechnische-Hilfs-GmbH (private Sicherheitsgesellschaft der Energieversorger) mit Sitz bei Karlsruhe. Außerdem werden im Bedarfsfall Fachberater z.B. vom Gewerbeaufsichtsamt oder dem BfS hinzugezogen.

Aussagen zum Zeitablauf sind nur im speziellen Einzelfall lageabhängig vorherzusagen.

Allgemein gilt, dass Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr generell in wenigen Minuten vor Ort sind und erste Maßnahmen (i.d.R. Abspermaßnahmen) ergreifen. Besondere Relevanz kommt dabei der ersten Unfallmeldung zu, aus der die Leitstellendisponenten die möglichen Gefahren erkennen und weitergeben müssen.

Die KFB II benötigt dadurch, dass die Komponenten aus dem gesamten Kreisgebiet zusammengezogen werden müssen, etwas länger als die örtlichen Feuerwehren (Arbeitsbereitschaft innerhalb des Kreisgebietes in weniger als 1 Stunde).

Bei der Hinzuziehung überörtlicher Hilfe muss schon allein wegen der Wegezeiten mit z.T. mehreren Stunden gerechnet werden.

Die Kommandostruktur ist für Feuerwehreinsätze im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (Nbrand-SchG) und in den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften geregelt und erprobt. Sie gelten natürlich auch für Unfälle mit Gefahrgut. Unterhalb der KatS-Schwelle (siehe Vorbemerkung zur Terrorlage) liegt die Einsatzverantwortung bei der jeweiligen Samtgemeinde.

#### **Anlagen:**

Auszug aus Katastrophenschutzplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg

---